

10. Dezember 2008 VOL C

2073

Naturschutzgebiet „Kanderdelta“, Gemeinde Spiez

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Auenverordnung vom 28. Oktober 1992 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1, 2 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das zwischen Einigen und Gwatt gelegene Auengebiet im Flussdelta der Kander wird unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
 - die ungeschmälernte Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Auenlebensräume;
 - die Erhaltung und Förderung der autotypischen Tier- und Pflanzenwelt
 - die Erhaltung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf dem Plan 1:2'000 vom 12.11.2008 eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst die folgenden Grundstücke in der Gemeinde Spiez:
3277, 3291 (alle ganz),
sowie 31, 373, 1368, 3237, 3539, Thunersee (alle teilweise).

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes zum See wird im Bereich des dynamischen Deltas durch den jeweils aktuellen Verlauf der Uferlinie definiert.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Naturschutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehrungen und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - c) Veränderungen des Geländes und Materialentnahmen;
 - d) das Befahren der Wege mit Motorfahrzeugen aller Art;
 - e) das Fahren ausserhalb der befestigten Wege mit Fahrzeugen aller Art;
 - f) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - g) das Anzünden von Feuern in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Sträuchern;



- h) das Verlassen der Wege, ausgenommen in der an das Gwatt-Zentrum angrenzenden Waldfläche;
 - i) das Begehen des Deltas ausserhalb des markierten 30 – 40 m breiten Uferstreifens;
 - j) das Anlanden am Kanderufer ausserhalb der markierten Auswasserungsstelle für Boote;
 - k) das Eindringen in den Baggersee und sein Befahren;
 - l) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - m) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - n) das lautstarke Abspielen von Musik;
 - o) der Gebrauch von Modellflugzeugen, -fahrzeugen und -booten;
 - p) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - q) das Aussetzen von Tieren;
 - r) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - s) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - t) das Einbringen von Pflanzen;
 - u) jegliches Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern;
 - v) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen und Materialien aller Art und
 - w) das Reiten ausserhalb der markierten Wege.
5. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen; diese erfolgen nach Absprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) die forstliche Nutzung gemäss Bewirtschaftungsverträgen;
 - c) Benützung und Unterhalt bestehender, bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
 - d) der Gewässerunterhalt und Wasserbau nach Wasserbaugesetz soweit mit den Zielen der Auenverordnung vereinbar;
 - e) die Kiesentnahme gemäss Rodungsbewilligung des Eidgenössischen Departement des Innern vom 7. April 1976, der Vereinbarung zwischen der Forstdirektion des Kantons Bern und der Gemeinde Spiez vom 4./6. Oktober 1976 und der Kiesentnahme-Konzession vom 9. Juni 1993 und
 - f) die Schwemmholzentnahme in der Periode vom 15. Juli bis Ende Februar sowie bei akutem Bedarf.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich. Dieses kann mit der Firma Vibeton Kies AG eine Vereinbarung über die Beaufsichtigung abschliessen.
8. Der Baggersee darf in seiner oberflächlichen Ausdehnung nicht mehr vergrössert werden. Nach Abschluss der Kiesentnahme sind dessen Ufer nach Weisung des Naturschutzinspektorates wiederherzustellen.
9. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine sol-

che Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

12. Verhältnis zum rechtsgültigen Grundwasserschutzareal (RRB Nr. 2366 vom 19. Juni 1991): Das Grundwasserschutzareal "Kandergien" bezweckt die planerische Sicherung des Standortes einer zukünftigen neuen Grundwasserfassung für Trinkwasser (Art. 21 GSchG). Das im Jahre 1991 durch den Regierungsrat genehmigte Grundwasserschutzareal besteht nach wie vor und wird durch den vorliegenden RRB nicht aufgehoben. Der Bau einer neuen Grundwasserfassung für Trinkwasser sowie der zugehörigen Bauten, Anlagen und Werkleitungen bedarf zu gegebener Zeit eines Konzessionsverfahrens gemäss Wassernutzungsgesetz, wobei eine Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates erforderlich sein wird. Im Rahmen von Projektierung und Bewilligung muss durch geeignete projektintegrierte Massnahmen sowie behördliche Bedingungen und Auflagen sichergestellt sein, dass die Wassernutzung mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen vereinbar ist.
13. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe der RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtes Niedersimmental zu veröffentlichen; er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
15. Durch diesen Schutzbeschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 3350 vom 9. November 1976 betreffend "Naturschutzgebiet Unteres Kandergien" aufgehoben.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

